



Schweizer Schäferhunde Zuchtverein

United Kennel Club International e.V.

Zuchtordnung für Schäferhunde

1.0 Mindest – und Höchstalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei Hündinnen 18 Monate.

Ausnahmen müssen schriftlich bewilligt werden durch den Präsidenten der Schäferhunde.

Das Gesuch ist schriftlich mit Begründung an denselben zu richten.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) bei Hündinnen ist die Vollendung des 8. Lebensjahres.

Ausnahmen müssen schriftlich bewilligt werden durch den Präsidenten Schäferhunde.

Das Gesuch ist ebenfalls schriftlich mit Begründung und tierärztlichem Zeugnis über den Gesundheitszustand des Tieres an den Präsidenten der Schäferhunde zu richten.

Deckrüden können nach der Ankörung unbegrenzt eingesetzt werden.

2.0 Schutz der Hündin

2.1 Begrenzung der Würfe

Eine Hündin, die 6 Würfe aufgezogen hat, darf nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

2.2 Kaiserschnitt

Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

2.3 Wurfabstand

Der Abstand zwischen 2 Würfen muss mindesten 12 Monate betragen. Ausnahmen sind, wenn der Hund maximal 3 Welpen geworfen hat.

2.4 Sperrfristen

Sind aus dem letzten Wurf mehr als 8 Welpen ohne Amme aufgezogen worden, ist die Hündin für 15 Monate, von Decktag zu Decktag, von der Zucht ausgeschlossen.

2.5 Doppelwürfe

Doppelwürfe können von dem Präsidenten der Schäferhunde auf Antrag genehmigt werden, wenn die Deckakte mindestens 4 Wochen auseinander liegen und der Züchter davor mindestens 5 Würfe aufgezogen hat. Die Betreuung, sowie räumliche und zeitliche Gegebenheiten, müssen gewährleistet sein. Während der Aufzucht folgt eine zusätzliche Wurfkontrolle durch den zuständigen Zuchtwart auf Kosten des Züchters.

2.6 Inzestverpaarungen / Mischverpaarungen

Inzestverpaarungen (Vater / Tochter, Mutter / Sohn, Vollgeschwister) sind unzulässig.
Kreuzungen z.B. Weisser Schäfer x Altdeutscher Schäfer oder Belgischer Schäfer x Deutscher Schäfer sind untersagt.

3.0 Ahnentafel

Für das Erstellen der Ahnentafel ist nach wie vor das Zuchtbuchamt des SSZ zuständig. Deckbescheinigungen, Kopie der elterlichen Ahnentafeln, sowie die Wurfmeldung, sind frühzeitig an das Sekretariat / Präsidium zu schicken, damit die Ahnentafeln rechtzeitig bis zur Abgabe der Welpen beim Züchter sind. Die Gebühren für die Ahnentafeln sind im Voraus zu entrichten.

4.0 Haltungs - und Aufzuchtbedingungen

Auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes, insbesondere der Tierschutzverordnung.

Mindestanforderungen der an die Haltung von Hunden in Zwingern muss ein Züchter seinen artgerechte d.h. personenbezogene Haltung mit ausreichendem Auslauf und seinen Welpen optimale Aufzuchtbedingungen bieten.

Geburt und Aufzucht der Welpen in den ersten 3 Lebenswochen muss in der Wohnstätte stattfinden. Die weitere Aufzucht muss in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Züchters stattfinden. Ein Auslauf im Freien mit genügend Spielmöglichkeiten muss vorhanden sein.

4.1 Zuchtmieten

Wurde gegen einen Züchter ein Zuchtverbot verhängt, ist es ihm untersagt das Zuchtrecht für eine belegte Hündin an eine Drittperson abzutreten.

5.0 Zuchtwart

Der Zuchtwart besucht die Zuchtstätte 1x jährlich insofern 1 Wurf vorhanden ist. Bei mehreren Würfen wird die Zuchtstätte nur 1x jährlich besucht, ausser bei Beanstandungen oder auf Wunsch des Züchters.

Bei Neuzüchtern besucht der Zuchtwart die Zuchtstätte 2x pro Wurf bis und mit 3. Wurf also C

6.0 Gesundheitsabklärungen

Für sämtliche Schäferhunderassen muss ein HD/ ED und Lw Röntgen durchgeführt werden. Dies ist ab dem 12. Monat möglich. Die Auswertungen haben zwingend bei der FCI Dysplasie Kommission der Tierspitäler Zürich oder Bern zu erfolgen.

Obligatorische Untersuchungen über Erbkrankheiten für alle Rassen sind:

DM (Degenerative Myelopathie)

MDR1 (Ivermectin – Ueberempfindlichkeit)

PCR (Zwergenwuchs)

Ein DNA Profil muss hinterlegt werden.

Zusätzliche Rassespezifische Tests sind:

Belgischer Schäferhund SDCA1 + SDCA2 (Spongiöse Degeneration mit cerebellarer Ataxie) für alle 4 Rassen. Malinois zusätzlich CJM (Kardiomyopathie mit juveniler Mortalität) .

Weisser Schäferhund Audiometrie (Hörtest)

7.0 Rekursrecht

Gegen den Entscheid des Präsidenten der Schweizer Schäferhunde kann einzig beim Vorstand des SSZ den Rekurs eingereicht werden. Dieser hat ebenfalls schriftlich und begründet zu erfolgen.

Der Entscheid des Vorstandes ist verbindlich.

7.1 Gerichtbarkeit

Gerichtstand gilt der jeweilige Wohnort des Präsidenten

Präsident SSZ Pascale Harder